

Vermieter

Auto-Zentrum Harm GmbH
Asterweg 2
23795 Bad Segeberg
Telefon: 04551 95650
Telefax: 04551 956525
auto-zentrum-harm@t-online.de

Fahrzeug

Über die Anmietung des nachstehend bezeichneten Wohnwagens wird zwischen den Mietern und dem Vermieter dieser Mietvertrag abgeschlossen.

Fahrzeug Typ	Wohnwagen
Hersteller	Knaus
Amtl. Kennzeichen	
Farbe	weiß
Das Fahrzeug wird dem Mieter in technisch einwandfreiem Zustand übergeben. Optische Beeinträchtigungen wie z.B. Lackschäden, kleine Dellen, Kratzer oder Parkrempler und Gebrauchsspuren an der Inneneinrichtung stellen keine Fahrzeugmängel dar und sind vom Mieter zu akzeptieren, sofern die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs dadurch nicht beeinträchtigt ist.	

Nur die hier genannten Mieter dazu berechtigt, den Wohnwagen mit einem geeigneten und dafür zugelassenen Zugfahrzeug auf öffentlichen Straßen zu ziehen.

	1. Mieter	2. Mieter
Name		
Vorname		
Adresse		
Telefon		
E-Mail		
Geburtsdatum		
Geburtsort		
Führerschein Klasse		
Ausgestellt am		
Ausstellungsbehörde		
Arbeitgeber		

Datum, Unterschrift Mieter und Vermieter:

Miete, Service- und Reinigungskosten

Für die Nutzung des Fahrzeugs während der vereinbarten Mietdauer sind die Mieter verpflichtet, die folgende Miete, Nutzungsgebühren und Kosten an den Vermieter zu bezahlen (Zahlungsbedingungen siehe unter Ziff 11 unten):

Leistung	Menge	Einzelpreis	Summe €	MwSt €	Brutto €
Tagesmiete					
Wochenmiete					
Zustellung/Abholung*					
Übergabe Servicepauschale mit Einweisung	1	79,83€	79,83€	15,17€	95,00€
Endreinigung außen**					
Endreinigung innen**	1	50,42€	50,42€	9,58€	
Toilette reinigen/desinfizieren**		84,03€	84,03€	15,97€	
Gesamtbetrag (inklusive voll befüllte Gasflasche***)					
* Kosten für die Zustellung oder Abholung für das Fahrzeug sind vom Mieter nur zu entrichten, soweit der Vermieter das Fahrzeug vereinbarungsgemäß zum Mieter oder auf einen vom Mieter benannten Campingplatz bringt und/oder dort abholt. Kosten für die Abholung des Fahrzeugs werden ferner berechnet, wenn der Mieter das Fahrzeug nicht wie vereinbart zum Vermieter zurückbringt, es sei denn das Fahrzeug ist wegen eines technischen Defektes, der nicht vom Mieter zu vertreten ist (zum Beispiel unverschuldete Unfälle) nicht mehr fahrbereit.					
** Endreinigung: Die Kosten für die Endreinigung und/oder Toilettenreinigung sind vom Mieter zu entrichten, sofern das Fahrzeug in nicht gereinigtem oder ungenügend gereinigtem Zustand an den Vermieter zurückgegeben wird.					
*** Gasversorgung des Wohnwagens: Der Wohnwagen wird dem Mieter mit einer voll befüllten Gasflasche zur Verfügung gestellt. Sollte dieser Gasvorrat für die gesamte Mietdauer nicht ausreichen, ist es Sache des Mieters auf eigene Kosten die Gasflasche entsprechend neu befüllen zu lassen bzw. auszutauschen. Ein bei der Rückgabe des Wohnwagens noch vorhandener Gasvorrat wird vom Vermieter nicht vergütet.					
Versicherungen:					
Für den Wohnwagen besteht eine Haftpflichtversicherung und eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe der nebenstehenden Betrages. Der Mieter wird wegen Details der Haftung auf Ziffer 7 der allgemeinen Vermietbedingungen (unten) hingewiesen.				Vollkasko: SB 1000€ Teilkasko SB 500 €	
Mietdauer: Das Mietverhältnis beginnt am vereinbarten Termin für die Fahrzeugübergabe. Wurde ein Termin für die Fahrzeugrückgabe bestimmt, endet das Mietverhältnis zu diesem Zeitpunkt, eine Kündigung ist dazu nicht erforderlich.					
			Tag (Datum)		Uhrzeit
Fahrzeugübergabe (Abholung)					
*Vereinbarter Termin für die Fahrzeugrückgabe					
* Ein genauer Termin für die Fahrzeugrückgabe wird nicht bestimmt, das Mietverhältnis gilt für eine unbestimmte Zeit. (* Zutreffendes ausfüllen, falls nicht zutreffend streichen)					
Wegen Einzelheiten zur Vertragskündigung und Stornierungen wird der Mieter auf Ziffer 2 der allgemeinen Vermietbedingungen hingewiesen.					

Datum, Unterschrift Mieter und Vermieter:

Allgemeine Mietbedingungen

1. Zu-Stande-Kommen des verbindlichen Mietvertrages:

- 1.1. Absprachen oder Erklärungen, die nur mündlich, ohne schriftliche Bestätigung, per E-Mail oder SMS erfolgt sind, sind in jedem Fall ohne rechtliche Wirkung. Der Abschluss eines Mietvertrages über das Fahrzeug kann nur schriftlich, in der Regel durch beiderseitige Unterschrift dieses Vertrages erfolgen. Der Mietvertrag kann per Post oder Telefax übermittelt werden.
- 1.2. Der Mietvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien zustande. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf andere dritte Personen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich.
- 1.3. Der Wohnwagen darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht dritten Personen zum Gebrauch überlassen werden.

2. Kündigung, Stornierungen:

- 2.1. Ist ein Termin für die Rückgabe des Wohnwagens nicht bestimmt (unbefristetes Mietverhältnis) so kann das Mietverhältnis von beiden Parteien unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist (§ 580a BGB) gekündigt werden. Wenn die Miete nach Tagen bemessen ist, kann die Kündigung danach gemäß § 580 a Abs 3 BGB an jedem Tag zum Ablauf des folgenden Tages ausgesprochen werden.
- 2.2. Bei befristet abgeschlossenen Mietverträgen ist die vereinbarte Mietdauer (Termine) für beide Parteien verbindlich, sie kann nur im gegenseitigen Einvernehmen verlängert oder verkürzt werden.
 - 2.2.1 Eine Kündigung oder Stornierung des Vertrages ist, außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 543 BGB beiderseitig ausgeschlossen.
 - 2.2.2. Bei Rücktritt vom Vertrag sind folgende Anteile des voraussichtlichen Mietpreises zu entrichten: Rücktritt bis 50 Tage vor dem 1.Miетtag 20%, bis zu 30 Tage vor dem 1.Miетtag 50%, bis zu 15 vor dem 1.Miетtag 70% und weniger als 15 Tage vor dem 1.Miетtag 90%.
 - 2.2.3. Der Mieter ist verpflichtet, den Wohnwagen spätestens zum angegebenen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der üblichen Zeittoleranzen an den Vermieter zurückzugeben.
 - 2.2.4. Das Mietverhältnis verlängert sich nicht automatisch, wenn der Mieter den Wohnwagen nicht termingerecht zurückgibt. Im Falle einer verspäteten Rückgabe kann der Vermieter eine Entschädigung gemäß § 546 BGB in Höhe des vereinbarten Mietpreises vom Mieter verlangen.

3. Verbotene Nutzungen, Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr

- 3.1. Die Benutzung des Fahrzeugs ist in den Grenzen der folgenden Länder nicht gestattet: Iran, Israel, Marokko, Tunesien und Türkei.
- 3.2. Vom Vermieter generell nicht gestattet ist die Nutzung des Fahrzeugs zu folgenden Zwecken:
 - 3.2.1. Gewerbliche Nutzung, insbesondere Ausübung der Prostitution.
 - 3.2.2. Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen.
 - 3.2.3. Jegliche Verwendung im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten oder Zoll- und Steuervergehen, insbesondere dem Transport von Stoffen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen.
- 3.3. Der Wohnwagen darf nicht im öffentlichen Straßenverkehr bewegt werden, sofern der Mieter oder Fahrer des Zugfahrzeugs nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist, ein Fahrverbot besteht oder die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen ist.
- 3.4. Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für die Eignung des Wohnwagens zu dem vom Mieter vorgesehenen Zweck. Die Einhaltung bestehender Rechtsverordnungen und Gesetze sowie Platzord-

nungen der Campingplatzbetreiber ist ausschließlich Sache des Mieters. Dies gilt insbesondere, für die Einhaltung der Straßenverkehrsgesetze bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr.

4. Kleinreparaturen

4.1. Während der Mietdauer anfallende Strom- und Wasser-Abwasserkosten sind allein Sache des Mieters, ebenso die Kosten für die Beschaffung einer neuen Gasfüllung sofern der vom Vermieter bei der Übergabe zur Verfügung gestellte Vorrat nicht ausreicht.

4.2. Kleine Instandsetzungen wie zum Beispiel der Austausch von Glühbirnen kann der Mieter selbst vornehmen oder bis zur Höhe von 100 € je Einzelfall ohne vorherige Absprache mit dem Vermieter durch eine Werkstatt ausführen lassen. Der Vermieter erstattet dem Mieter die Kosten gegen Vorlage eines Rechnungsbeleges und Vorlage des ausgetauschten beschädigten Teiles. Keine Kostenerstattung ohne Rechnungsbeleg. Eigenleistungen des Mieters werden nicht vergütet.

5. Allgemeine Obhutspflichten des Mieters, Haftung

5.1. Der Mieter ist verpflichtet, den Wohnwagen ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu benutzen, wie es ein verständiger auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde. Insbesondere ist der Mieter auf seine Kosten verpflichtet:

- Den Wohnwagen bei extremen Wetterbedingungen (z.B. Hagel, Sturm, Überschwemmung, starker Schneefall) entsprechend zu sichern;
- Den Wohnwagen bei Besorgnis der Beschädigung durch Vandalismus auf eigene Kosten entsprechend zu sichern, zum Beispiel durch Abstellen auf einem gesicherten Platz;

5.2. Der Mieter haftet für alle Schäden am Wohnwagen, die aufgrund einer Verletzung seiner Obhutspflichten gemäß vorstehender Regelungen entstehen unbeschränkt. Soweit ein Schaden von der für das Fahrzeug bestehenden Vollkaskoversicherung übernommen wird (z.B. Hagelschäden) jedoch beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung.

5.3. Der Mieter haftet für alle Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung am Wohnwagen entstehen. Der Mieter haftet in gleichem Umfang ohne eigenes Verschulden auch für Schäden, die durch seine Beifahrer, Helfer oder Familienangehörigen oder sonstige Dritte verursacht wurden. Die gilt auch dann, wenn sich nicht feststellen lassen sollte, welche Person einen Schaden verursacht hat, bzw. die Identität einer Person oder des Schadensstifters nicht geklärt werden kann.

5.4. Mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Befriedigung sämtlicher Schadensersatzansprüche des Vermieters durch den Mieter tritt der Vermieter alle ihm möglicherweise gegenüber dritten Personen zustehenden Schadensersatzansprüche zum Zwecke der Geltendmachung an den Mieter ab.

5.5. Wird bei der Rückgabe des Wohnwagens ein Schaden festgestellt, so wird die Verursachung des Schadens und die Haftung für den Schaden des Mieters gemäß vorstehender Regelung vermutet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Fahrzeugs vorhanden war.

5.6. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auch alle Folgeschäden zu ersetzen, insbesondere den Mietausfall, wenn das Fahrzeug infolge eines vom Mieter verursachten Schadens nicht oder nicht rechtzeitig weitervermietet werden kann, oder der Vermieter es nicht für eigene Zwecke nutzen kann.

5.7. Nimmt der Vermieter die Schadensbeseitigung selbst oder durch eigenen Mitarbeiter vor, so wird hiermit ein Stundensatz je geleistete Arbeitsstunde je Mitarbeiter in Höhe von 145€ als angemessenen Ersatzleistung vereinbart.

6. Nicht unfallbedingte Fahrzeugschäden u. technische Defekte:

6.1. Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die auf Bedienungsfehler während der Mietzeit zurückzuführen sind, unbeschränkt.

6.2. Treten nach der Übergabe des Wohnwagens an den Mieter nicht unfallbedingte technische Defekte am Wohnwagen auf, die die Gebrauchtauglichkeit wesentlich einschränken, sind beide Parteien be-

rechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen, sofern es nicht möglich ist, den Defekt durch eine Reparatur kurzfristig zu beheben.

6.3. Für die Dauer der durch einen technischen Defekt bedingten Gebrauchseinträchtigung ist der Tagesmietpreis um 1/24 je angefangene Stunde, Wochenmietpreise entsprechend, zu mindern. Der Mieter verzichtet auch im Falle einer Kündigung auf alle weitergehenden Ansprüche, es sei denn, für den technischen Defekt ist ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Vermieters ursächlich.

6.4. Endet der Vertrag aufgrund einer fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 6.2. bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet. Auf alle etwa bestehenden weitergehenden Ansprüche, insbesondere Schadensersatz einschließlich Ersatz von Mangelfolgeschäden verzichten die Parteien gegenseitig. Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Defekt vom Vermieter grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten ist.

6.5. Ziffer 6.2. bis 6.4. gilt nicht, sofern der Mieter gemäß Ziffer 6.1. wegen eines Bedienungsfehlers für den Schaden haftet d.h. der Defekt auf einen Bedienungsfehler des Mieters zurückzuführen ist.

7. Verkehrsunfälle, Haftungsbeschränkung des Mieters:

7.1. Im Falle eines Verkehrsunfalles, sofern es sich nicht nur um einen Bagatellfall handelt durch den die Gebrauchstauglichkeit des Wohnwagens nicht wesentlich eingeschränkt ist, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen.

7.2. Wurde der Mietvertrag unbefristet abgeschlossen, und endet er aufgrund einer fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 7.1. bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet. Auf alle etwa bestehenden weitergehenden vertraglichen Ansprüche, insbesondere Schadensersatz einschließlich Ersatz von Mangelfolgeschäden verzichten die Parteien gegenseitig. Dieser Verzicht gilt Seitens des Vermieters zugunsten des Mieters nicht, wenn der Mieter den Verkehrsunfall, fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat oder seine Obliegenheitsverpflichtungen gemäß Ziffer 7.3. unten verletzt hat.

7.3. Bei Unfällen (auch ohne Fremdbeteiligung), Brand und allen Elementarschäden (z.B. Hagel, Sturm) hat der Mieter unverzüglich die örtliche Polizei hinzuzuziehen und für die Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenhergangs zu sorgen, den Vermieter zu benachrichtigen, dem Vermieter einen ausführlichen Unfall- bzw. Schadensbericht mit beigefügter Unfallskizze zukommen zu lassen, bei Unfällen mit Fremdbeteiligung sind die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und deren Haftpflichtversicherungen und Namen und Anschriften der Fahrer und der Zeugen festzuhalten.

7.5. Bei allen Verkehrsunfällen haftet der Mieter für alle unfallbedingten Schäden des Vermieters, insbesondere Reparaturkosten oder den Kosten einer Ersatzbeschaffung und Nutzungsausfall. Die Haftung des Mieters ist jedoch der Höhe nach beschränkt auf den Betrag der Selbstbeteiligung des Vermieters gemäß dem für das Fahrzeug bestehenden Kasko-Versicherungsvertrages (siehe vereinbarte Höhe der Selbstbeteiligungen – Seite 2 dieses Mietvertrages), sofern nicht die nachfolgende Regelung Ziffer 7.6. zutreffend ist.

7.6. Führt das Verhalten des Mieters nach einem Verkehrsunfall (z.B. Unfallflucht), oder das Verhalten des Mieters, welches für den Verkehrsunfall ursächlich war, oder eine sonstige Obliegenheitsverletzung des Mieters dazu, dass sich die für den Wohnwagen bestehende Kasko-Versicherung auf einen Haftungsausschluss im Versicherungsvertrag gegenüber dem Vermieter berufen kann, haftet der Mieter unbeschränkt für alle Vermögensschäden des Vermieters. Eine Haftungsbeschränkung des Mieter in Höhe der Selbstbeteiligung gemäß Ziffer 7.5. tritt in diesem Fall nicht ein.

8. Haftung des Vermieters:

8.1. Der Vermieter kann die Leistung verweigern, soweit diese für den Vermieter unmöglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Wohnwagen vor Beginn der Mietzeit durch einen Verkehrsunfall oder infolge höherer Gewalt bei Naturereignissen so beschädigt wurde, dass es nicht mehr gebrauchstauglich ist, und eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor Beginn der Mietzeit nicht mehr möglich war oder einen Aufwand erfordert hätte, der unter Berücksichtigung der Mietdauer und des

vereinbarten Gesamtmietpreises und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Mieters steht.

8.2. Im Fall einer Nichtleistung gemäß vorstehender Ziff. 8.1. sind Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vermieter - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, alle erhaltenen Zahlungen an den Mieter umgehend zurückzuzahlen.

8.3. Der Vermieter haftet nicht für Schäden des Mieters oder Beifahrer und Mitbenutzer, es sei denn dem Vermieter ist eine für den Schaden ursächliche grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweise vorzuwerfen.

9. Technische und optische Veränderungen:

9.1. Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen.

9.2. Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, dazu zählen insbesondere Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.

10. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

10.1 Die Parteien vereinbaren die Geltung von deutschem Recht für ihre gegenseitigen rechtlichen Beziehungen aus diesem Mietvertrag.

10.2. Für den Fall, dass der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, vereinbaren die Parteien, die Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten die aufgrund dieses Mietvertrages bzw. Mietverhältnisses entstehen könnten. Zuständig soll dabei das Gericht sein, bei dem der Vermieter seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, sofern nicht das Amtsgericht ausschließlich zuständig ist, in dem sich das vermietete Mietobjekt befindet.

10.3. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung.

11. Zahlungsbedingungen, Sicherheitsleistung (Kauti- on)

11.1. Der Mieter verpflichtet sich, den vereinbarten Gesamtmietpreis nebst aller sonstigen Leistungen wie folgt an den Vermieter zu bezahlen:

20,00%	Bei Abschluss des Mietvertrages
80,00%	Bei Übergabe des Fahrzeugs

11.2. Der Mieter bezahlt spätestens bei der Übergabe des Wohnwagens an den Vermieter eine Kauti-
on

in Höhe von 500,00 € .

Die Kauti-
on dient zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters aus diesem Vertrag und ist bei Rück-
gabe des Fahrzeugs in vertragsgemäßem Zustand an den Mieter zurück zu bezahlen. Der Vermieter
kann gegen den Kautionsrückzahlungsanspruch mit Forderungen aus dem Mietverhältnis aufrechnen.

Datum:

Unterschrift (Vermieter)

Unterschrift (Mieter)

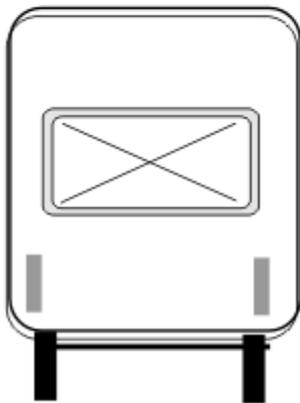
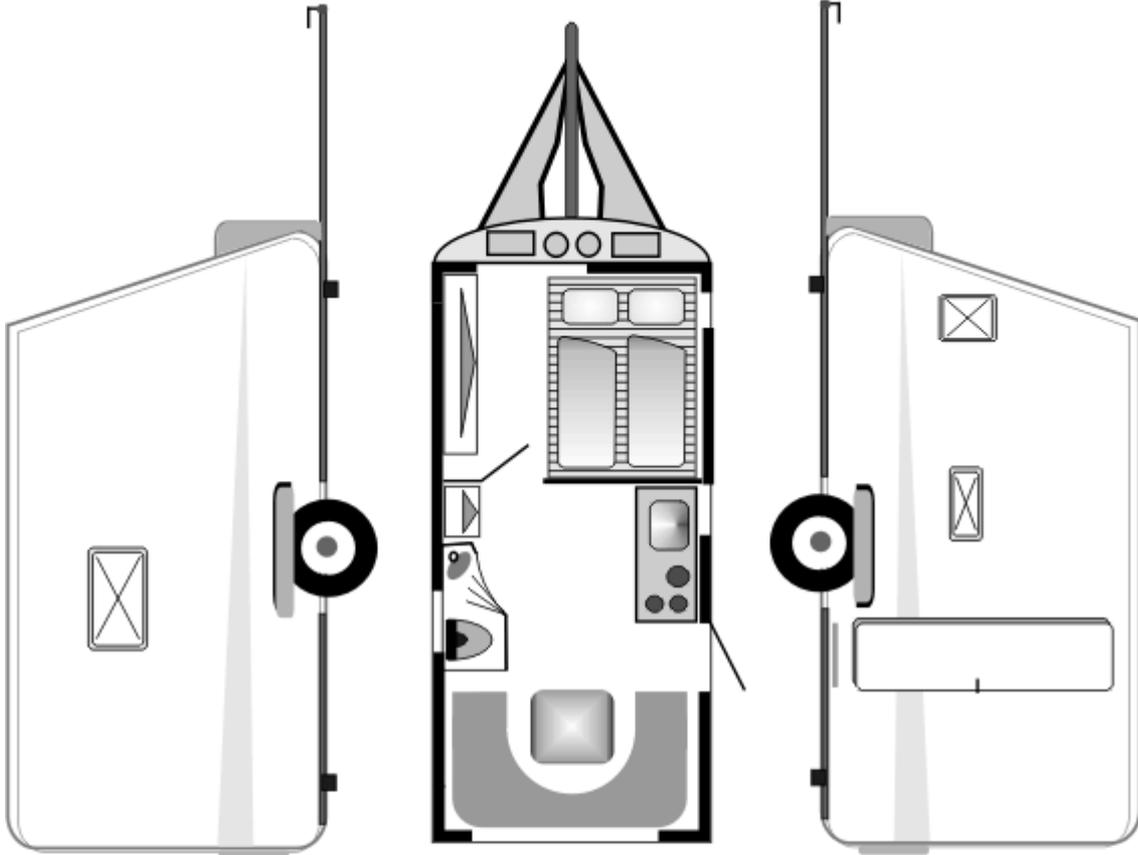
Übergabeprotokoll und Checkliste für Wohnwagen		
Fahrzeugbesichtigung:		
Die Parteien erklären durch ihre Unterschrift, dass sie den Wohnwagen jeweils bei der Übergabe bzw. Rückgabe genau besichtigt haben.		
Klassifizierung des Zustandes:		
Der Zustand des Wohnwagens wird in diesem Protokoll in drei Stufen wie folgt klassifiziert: Stufe 1a: Einwandfreier Zustand, nur geringe Gebrauchsspuren und Verschleiß, regelmäßig gewartet, voll funktionstüchtig und einwandfrei gereinigt. Stufe 1b: Einwandfreier Zustand, nur geringe Gebrauchsspuren und Verschleiß, regelmäßig gewartet, voll funktionstüchtig, bedarf jedoch einer gründlichen Reinigung. Stufe 2a: Ohne Mängel und funktionstüchtig, Gebrauchsspuren und Verschleiß sind altersgerecht und lauleistungsbedingt, kein Reparaturbedarf, kein Reinigungsbedarf. Stufe 2b: Ohne Mängel und funktionstüchtig, Gebrauchsspuren und Verschleiß sind altersgerecht und lauleistungsbedingt, kein Reparaturbedarf, bedarf jedoch einer gründlichen Reinigung. Stufe 3: Mangelhaft (schadhaft) und nicht mehr oder nur noch eingeschränkt funktionstauglich. Reparatur oder Austausch erforderlich.		
Festgestellte Schäden am Aufbau/Karosserie oder Innenausstattung in beiliegender schematischer Darstellung des Wohnwagens markieren.		
Zustand des Wohnwagens bei....	Abho- lu- n- g	Rückga- b- e
Fahrzeugpapiere Schlüssel		
<input checked="" type="checkbox"/> Fahrzeugschein (Zulassung)		
<input checked="" type="checkbox"/> Internationale Versicherungskarte		
<input checked="" type="checkbox"/> Betriebsanleitung		
<input checked="" type="checkbox"/> Wohnwagenschlüssel		
Aufbau/Chassis/Sonstiges		
<input checked="" type="checkbox"/> Reifen, Felgen		
<input checked="" type="checkbox"/> Deichselabdeckung		
<input checked="" type="checkbox"/> Einstiegshilfe		
<input checked="" type="checkbox"/> Schloss Diebstahlschutz mit Schlüssel		
<input checked="" type="checkbox"/> 25m Kabeltrommel		
<input type="checkbox"/> Sonnensegel zzgl. einmalig 20€		
<input checked="" type="checkbox"/> CEE Kupplung (2x)		
<input type="checkbox"/> Außenspiegel für Zugfahrzeug zzgl. einmalig 10€		
<input checked="" type="checkbox"/> Ersatzrad		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
Technische Ausstattung		
<input checked="" type="checkbox"/> Abwassertank 25 ltr. fahrbar		
<input checked="" type="checkbox"/> Frischwassertank 25 ltr.		
<input type="checkbox"/>		

MIETVERTRAG

WOHNWAGEN

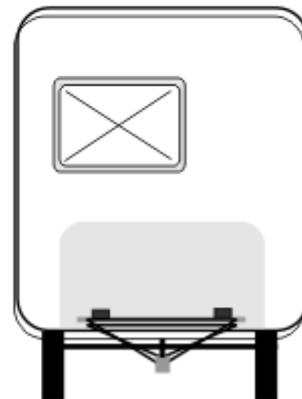
(Unterschriften Mieter+ Vermieter)

Schematische Skizze des Wohnwagens zur Markierung von Schäden



Schematische Skizze.

Nicht maßstabsgerecht.
Die tatsächliche Anordnung
der Innenreinrichtung und der
Fenster/Türen kann sich von
der Darstellung in der Skizze
unterscheiden.



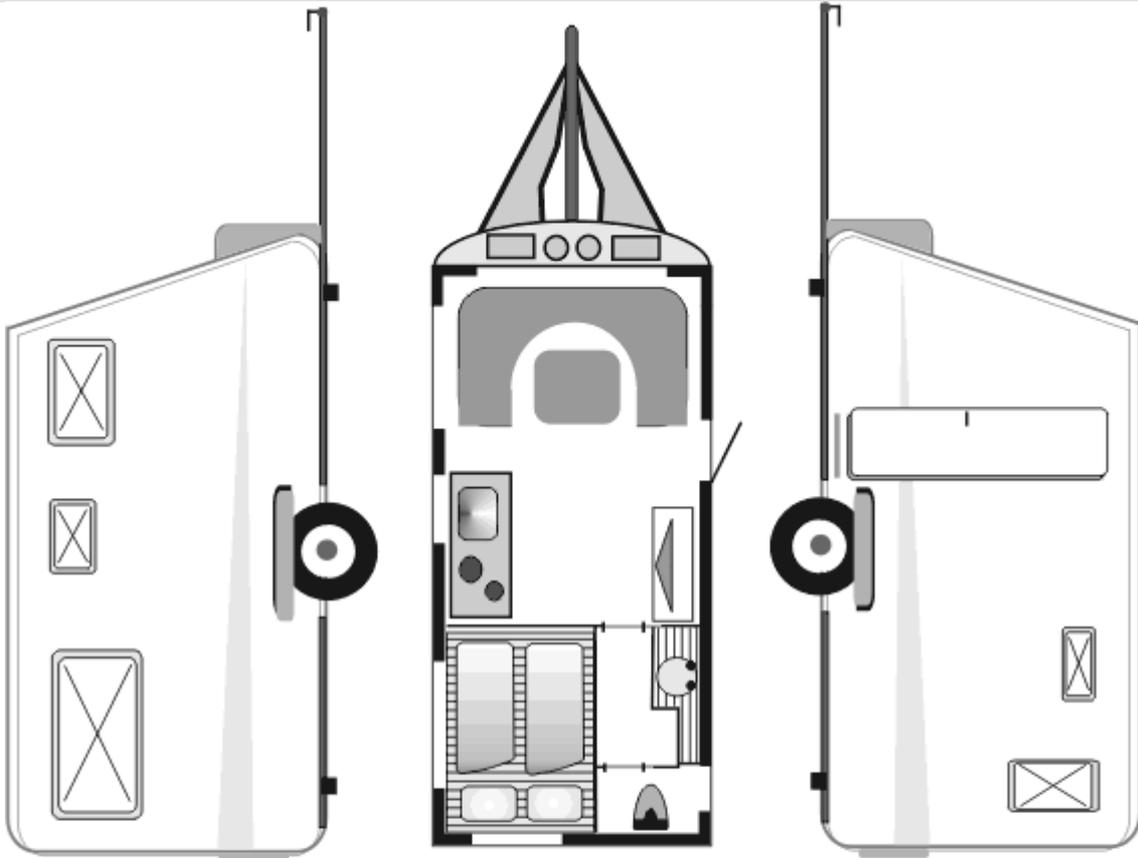
Die Einzeichnungen in der vorstehenden Skizze wurden vorgenommen am Datum:

Die Richtigkeit der vorgenommenen Markierungen wird hiermit bestätigt:

Unterschriften (Vermieter und Mieter)

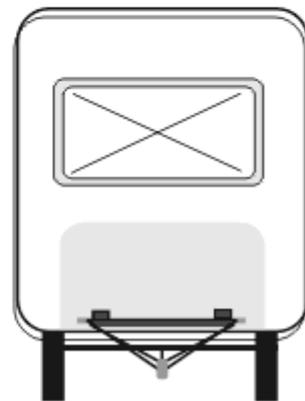
.....

Schematische Skizze des Wohnwagens zur Markierung von Schäden



Schematische Skizze.

Nicht maßstabgerecht.
Die tatsächliche Anordnung
der Inneneinrichtung und der
Fenster/Türen kann sich von
der Darstellung in der Skizze
unterscheiden.



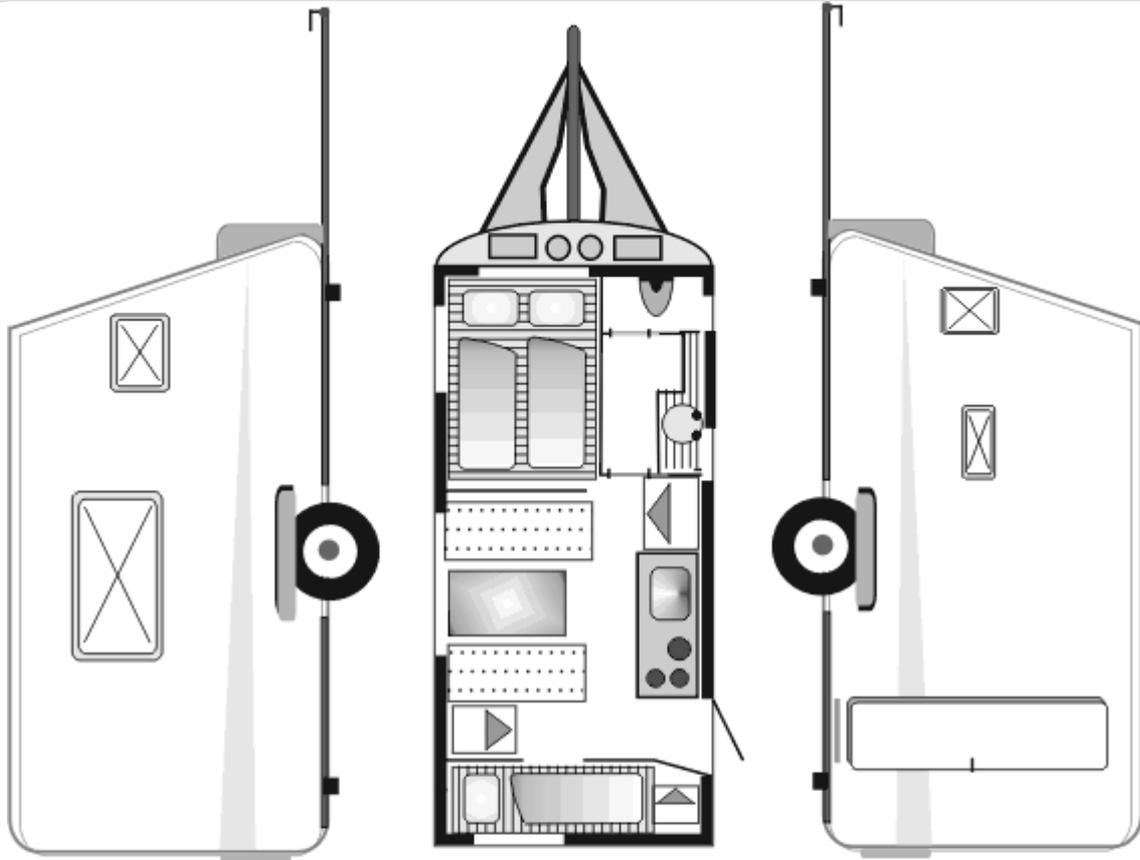
Die Einzeichnungen in der vorstehenden Skizze wurden vorgenommen am Datum:

Die Richtigkeit der vorgenommenen Markierungen wird hiermit bestätigt:

Unterschriften (Vermieter und Mieter)

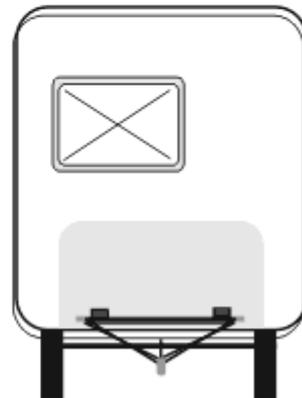
.....

Schematische Skizze des Wohnwagens zur Markierung von Schäden



Schematische Skizze.

Nicht maßstabsgerecht.
Die tatsächliche Anordnung
der Inneneinrichtung und der
Fenster/Türen kann sich von
der Darstellung in der Skizze
unterscheiden.



Die Einzeichnungen in der vorstehenden Skizze wurden vorgenommen am Datum:

Die Richtigkeit der vorgenommenen Markierungen wird hiermit bestätigt:

Unterschriften (Vermieter und Mieter)

.....